

Vorschlag zur Statutenänderung per GV 2025

Zur Info: In diesem Dokument sind nur die vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt.

Rot = Verbindliche Vorgaben von Swiss olympic ab 2026

Grün = Neuer Wortlaut der Musterstatuten von Swiss-Ski ab 2025

Blau = Vorschlag Vorstand SCT

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Arten

Art. 4

Mitgliederkategorien des Skiclubs Trin sind:

- Junioren
- Senioren
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder

Für alle Mitgliederkategorien gilt: Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes. Clubmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski-Beiträge nur einmal durch den von Ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so wird der Skiclub Trin bei Swiss-Ski als 2. Club registriert.

Swiss-Ski unterscheidet:

- Clubmitglieder 1. Club mit Verbandszeitschrift
- Clubmitglieder 1. Club ohne Verbandszeitschrift
- Clubmitglieder 2. Club ohne Beitrag an Swiss-Ski

Art. 7

Gemäß Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior) wie bisher.

IV. Ethik und Doping

Art. 11

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmaßliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäß den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschließlich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 19

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Budget
- Revisorenbericht u. Decharge Erteilung an den Vorstand
- Mutationen (Eintritte und Austritte)
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen
- Tätigkeitsprogramm
- j) Anträge
- k) Varia

Art. 20

Clubmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge müssen schriftlich und mindestens 30 Tage vor der Versammlung an die Präsidentin eingereicht werden.

a) Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll, ab dem 15. November 2025, 16 Jahre nicht überschreiten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 25

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.